

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport (9. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**- Drucksache 8/4994 -**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes**  
**und zur Änderung weiterer Regelungen**

### **A Problem**

Die Koalitionspartner haben sich mit Ziffer 392 des Koalitionsvertrages auf die Weiterentwicklung des Einrichtungenqualitätsgesetzes (EQG M-V) zu einem modernen Wohn- und Teilhabegesetz (WoTG M-V) verständigt. In Umsetzung dieser Vereinbarung wurde dem Gesetzgebungsverfahren in den vergangenen Monaten ein intensiver Dialogprozess vorangestellt. Unter Beteiligung aller relevanten Akteure einschließlich der Interessenvertretungen der Nutzenden und Angehörigen wurden nach einer Auftaktveranstaltung in fünf Arbeitsgruppensitzungen das bisherige EQG M-V evaluiert, Erkenntnisse über die Wirksamkeit und die Praktikabilität ausgetauscht, auf Mängel und Lücken hingewiesen und der notwendige Änderungs- und Anpassungsbedarf herausgearbeitet. Die aus diesem Prozess entwickelten Eckpunkte wurden in einer Abschlussveranstaltung präsentiert.

Die vorliegende Gesetzesnovelle soll die identifizierten Mängel, soweit möglich, beseitigen, die Regelungen praxisnäher ausgestalten und bestehende Rechtsunsicherheiten ausräumen. Ziel der Novelle ist es zudem, die Rechtsmaterie neu zu strukturieren und übersichtlicher zu gestalten. Schließlich sollen Aufgaben und Zuständigkeiten klar verortet und dabei Menschen mit Behinderungen und Pflegebedürftige mit ihren Präferenzen, Bedürfnissen und vor allem auch ihrem Schutzbedürfnis stärker in den Blick genommen werden. Darüber hinaus sollen formale Anforderungen flexibilisiert werden. Ziel ist es, die Wohnqualität zu sichern und gleichzeitig mehr Spielraum für neue Formen der pflegerischen Versorgung zu schaffen. Ein Schwerpunkt der Überarbeitung des EQG M-V war zudem der Abbau von Bürokratie und bestehender Doppelstrukturen, z. B. bei der Prüftätigkeit der zuständigen Ordnungsbehörde, des Medizinischen Dienstes oder des Eingliederungshilfeträgers.

Um die Pflegeinfrastruktur zukunftsfest aufzustellen, ist ein entsprechendes Investitionsumfeld notwendig. Aus § 10 Absatz 3 des Landespflegegesetzes (LPflegeG M-V) ergeben sich bislang Höchstgrenzen für die Umlage berücksichtigungsfähiger Investitionsaufwendungen. Der bei der Fortschreibung der Kappungsgrenzen zugrunde zu legende Baukostenindex verändert sich inzwischen so dynamisch, dass diese Veränderungen im Verordnungswege nicht nachgezeichnet werden können.

## **B Lösung**

Mit Artikel 1 des Gesetzentwurfes wird das EQG M-V novelliert und als Wohnformen- und Teilhabegesetz (WoTG M-V) neu gefasst. Dabei werden große Teile des EQG M-V, welches sich in wesentlichen Punkten in der praktischen Anwendung sehr bewährt hat, übernommen. Da der Begriff der Einrichtung aber weder zeitgemäß noch umfassend genug ist, greift der neue Titel den Gedanken der individuellen Lebensgestaltung durch Teilhabe sowohl für Menschen mit Behinderungen als auch für pflegebedürftige Menschen auf. Um die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich auszudrücken, wird grundsätzlich eine geschlechtsneutrale Bezeichnung gewählt.

Der Anwendungsbereich wird neu geordnet. Aufgenommen werden das Tageshospiz, die anbieterverantwortete Pflegewohngemeinschaft einschließlich der Intensivpflegewohngemeinschaft und das anbieterverantwortete alternative Wohnen. Gleichzeitig werden verschiedene Kategorien von Pflege- und Betreuungsformen gebildet, die in unterschiedlicher Intensität der Aufsicht der zuständigen Behörde einschließlich ihrer Beratungs- und Prüftätigkeit unterliegen. Die inhaltliche Konzeption einer Pflege- und Betreuungswohnform kann erhebliche Auswirkungen auf den Raumbedarf oder die personelle Ausstattung haben. Daher soll zukünftig noch stärker auf die Konzeption abgestellt werden. Die bisherige Experimentierklausel wird inhaltlich weiter ausgestaltet, um die Erprobung neuer Wohnformen zu ermöglichen und die Anbieter beim notwendigen Wandel zu unterstützen. Die Teilhabe von Nutzenden wird gestärkt, indem die Anbieter von Wohnformen zukünftig gehalten sind, Mitwirkungsrechte noch stärker zu gewährleisten.

Da seitens des Bundes mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) Änderungen der gesetzlichen Regelungen zur Qualitätssicherung im Elften Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vorgenommen wurden und sich vergleichbare Prozesse auch im Rechtskreis der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) ergeben, wird das bisherige Konzept der Qualitätsverantwortung weiterentwickelt. Mit Blick auf die Verantwortung der Leistungs- und Kostenträger für die leistungsrechtlichen Überprüfungen werden Regelungen, die zu Doppelzuständigkeiten führen, sowohl im Bereich der Pflege als auch der Eingliederungshilfe konsequent beseitigt. Zugleich werden die gegenseitige Information, die Koordination der Prüftermine und -inhalte sowie der Austausch der Prüfnachweise normiert. Der frühzeitigen und regelmäßigen Beratung und dem gegenseitigen Austausch der an der Qualitätssicherung beteiligten Akteure wird mit dem novellierten Artikel 1 größerer Raum gegeben. Bestandteil des neu verankerten Beratungs- und Aufsichtskonzeptes ist dabei ein veränderter Prüfrhythmus. Neu sind der Anspruch auf Erstberatung des Anbieters durch die zuständige Behörde vor Inbetriebnahme einer Wohnform und das mindestens alle zwei Jahre stattfindende Beratungsgespräch für Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot. Die zuvor jährlichen Prüfungen werden zu Schwerpunktprüfungen weiterentwickelt, die durch Anlassprüfungen flankiert werden können.

Durch Artikel 2 wird das LPflegeG M-V geändert. Mit Blick darauf, dass die Regelungen des § 10 Absatz 3 LPflegeG M-V zur Kappungsgrenze mit der Dynamik der Baukostenentwicklung nicht mehr einhergehen, werden diese gestrichen. Anknüpfend an die Regelungen des Artikels 2 wird mit Artikel 3 die Verordnung zur Anpassung der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nach § 10 Absatz 3 des Landespflegegesetzes (AbA VO M-V) vom 21. Dezember 2022 aufgehoben.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/4994 mit Änderungen hinsichtlich des Anwendungsbereiches, der Begriffsbestimmungen, der allgemeinen Bestimmungen, der Prüfungen, der Transparenz, der Anzeige- und Mitteilungspflichten der Anbieter, des Umganges mit personenbezogenen Daten, der Ordnungswidrigkeiten und der Übergangsfristen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

### **Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**

#### **C Alternativen**

Keine.

#### **D Kosten**

### **Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Im Rahmen der Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes durch Artikel 1 kommt es zu keinen baulichen und personellen Standard- oder Aufgabenerweiterungen, welche finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes oder der Kommunen haben. Insbesondere ergeben sich auch keine Auswirkungen auf die Leistungen der Hilfe zur Pflege.

Die Änderungen des LPflegeG M-V in Artikel 2 könnten indirekt Kosten für die Haushalte des Landes und der Kommunen durch eine Steigerung der Inanspruchnahme der Hilfe zur Pflege mit sich bringen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass lediglich 35 bis 40 Prozent der abschreibungsfähigen Investitionsausgaben von den bisherigen Regelungen in § 10 Absatz 3 LPflegeG M-V betroffen sind.

Der Wegfall der Kappungsgrenzen kann nach Hochrechnung der entsprechenden Durchschnittswerte auf Basis der vorliegenden Daten aus dem Jahr 2022 zu möglichen finanziellen Auswirkungen auf die Hilfe zur Pflege in Höhe von ca. 285.000,00 Euro in der vollstationären Pflege und ca. 137.000,00 Euro in der teilstationären Pflege im Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes führen. Im Jahr 2022 haben lediglich ca. 20 Prozent der betreffenden Pflegeeinrichtungen über den bisherigen Kappungsgrenzen liegende Kosten geltend gemacht.

## Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/4994 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Dies“ durch die Angabe „Wohnformen im Sinne des Gesetzes“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„In diesen Wohnformen werden durch Anbieter im Rahmen unternehmerischer Tätigkeiten pflegebedürftigen Volljährigen und volljährigen Menschen mit Behinderungen Pflege- oder Betreuungsleistungen entgeltlich zur Verfügung gestellt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch,“.

bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden zu den Nummern 4 und 5.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird vor der Angabe „leistungsberechtigten“ die Angabe „volljährigen,“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Nummer 2 wird die Angabe „(Tageshospize)“ gestrichen.

c) Nach Absatz 5 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Eine Anbieterverantwortung liegt insbesondere vor, wenn

1. eine Abhängigkeit zwischen der Bereitstellung des Wohnraumes und der Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen besteht,
2. eine rechtliche oder wirtschaftliche Verknüpfung der an der Bereitstellung von Wohnraum und Pflegeleistung beteiligten Rechtsträger gegeben ist oder
3. von einem der unter Nummer 2 benannten Bereitstellenden auf einzelne oder gemeinschaftliche Entscheidungen der Nutzenden bestimmend Einfluss genommen werden kann.

Anzunehmen ist eine Anbieterverantwortung, wenn die Nutzenden nicht abschließend über die Aufnahme anderer Nutzender entscheiden können.“

d) Die Absätze 6 und 7 werden durch die folgenden Absätze 6 und 7 ersetzt:

„(6) Pflegewohngemeinschaften liegen vor, wenn

1. mindestens drei pflegebedürftige Menschen und maximal zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Menschen in einer Wohngemeinschaft mit einem gemeinsamen Haushalt zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung leben,
2. ambulante Pflege- oder Betreuungsleistungen gegen Entgelt in Anspruch genommen werden und
3. eine strukturelle Abhängigkeit zu einem Anbieter besteht.

Pflegewohngemeinschaften können auch Wohneinheiten zur außerklinischen Intensivpflege sein, die dem Zweck dienen, intensivpflegebedürftigen Menschen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt und die Inanspruchnahme externer Pflegeleistungen gegen Entgelt zu ermöglichen (Intensivpflegewohngemeinschaft). Diese haben eine Größe von zwei bis maximal zwölf Plätzen.

(7) Wohnformen mit Assistenzleistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch liegen vor, wenn sie

1. räumlich eigene Einheiten für mindestens drei und maximal zwölf leistungsberechtigte Menschen bilden,
2. in einer Häuslichkeit ohne familiäre Bindung angeboten werden,
3. Personen aufnimmt, die nicht in der Lage sind, allein und unabhängig von Betreuung zu wohnen, und die nicht der ständigen Aufsicht und Begleitung von Betreuungskräften während des gesamten Tages und während der Nacht bedürfen,
4. Personen aufnimmt, die ihre Interessen und Bedürfnisse mitteilen können,
5. die Förderung der Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Nutzenden zum Ziel haben und
6. strukturelle Abhängigkeiten zu einem Anbieter aufweisen.“

e) Die Absätze 10 und 11 werden gestrichen.

3. In § 5 Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „Pflegekassen,“ die Angabe „der Krankenkassen und der Ersatzkassen,“ eingefügt.

4. In § 8 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „drei“ durch die Angabe „vier“ ersetzt.

5. In § 15 Satz 2 wird nach der Angabe „sichtbaren“ die Angabe „und barrierefreien“ eingefügt.

6. Nach § 17 Absatz 3 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Besondere Vorkommnisse können insbesondere sein:

1. Weglauf oder Hinlauf mit Polizeigesuch,
2. wiederholter Weglauf oder Hinlauf (auch ohne Polizeigesuch),
3. Gewaltvorfälle unter den Nutzenden und/oder dem Personal,
4. vollendeter beziehungsweise versuchter Suizid,
5. plötzliches Versterben ohne ersichtlichen Grund,
6. Straftaten innerhalb der Wohnform und
7. sonstige schwerwiegende Ereignisse.“

7. § 20 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird nach der Angabe „Stellenplan“ die Angabe „, Personalliste“ eingefügt.

b) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. vollständige Namen, Geburtsdaten und Pflegegrade der Nutzenden sowie Zimmerbelegung,“.

8. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern 5 und 6 eingefügt:

„5. entgegen § 17 Absatz 2 die Konzeption zur Leistungserbringung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,

6. entgegen § 17 Absatz 3 besondere Vorkommnisse nicht anzeigt,“.

b) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden zu den Nummern 7 bis 10.

9. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Wohnformen“ die Angabe „gemäß § 3 Absatz 5“ eingefügt und die Angabe „und 2“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „zur“ die Angabe „Vorlage der Konzeption nach § 17 Absatz 2 sowie zur“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Frist für die Vorlage der Konzeption darf zwei Jahre nicht überschreiten.“

Schwerin, den 19. November 2025

**Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport**

**Katy Hoffmeister**

Vorsitzende und Berichterstatterin

## **Bericht der Abgeordneten Katy Hoffmeister**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/4994 in seiner 108. Sitzung am 25. Juni 2025 in Erster Lesung beraten und diesen zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport (Sozialausschuss) sowie mitberatend an den Finanzausschuss überwiesen.

Der Sozialausschuss hat in seiner 93. Sitzung am 2. Juli 2025 einstimmig beschlossen, zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Diesbezüglich haben der bpa – Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V., der Landesseniorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e. V., die SELBSTHILFE Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. vertreten durch die Diakonie Mecklenburg-Vorpommern – Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. und den Caritasverband, der ambulante Pflegedienst Pflegebienenchen (Bad Doberan) sowie der VDEK – Verband der Ersatzkassen e. V – Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern das Angebot des Ausschusses, an der Anhörung am 24. September 2025 in der Regel zusätzlich mit einer schriftlichen Stellungnahme teilzunehmen, wahrgenommen. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat ausschließlich eine schriftliche Stellungnahme abgegeben.

Die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung werden in Ziffer III.1 ausgeführt.

Der Sozialausschuss hat den Gesetzentwurf abschließend in seiner 111. Sitzung am 19. November 2025 beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, Gegenstimmen der Fraktion der AfD und Enthaltung der Fraktion der CDU, bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit Änderungen in Artikel 1 und im Übrigen unverändert anzunehmen.

### **II. Stellungnahme des mitberatenden Finanzausschusses**

Der Finanzausschuss hat den ihm zur Mitberatung überwiesenen Gesetzentwurf in seiner 95. Sitzung am 16. Oktober 2025 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD und Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich beschlossen, dem federführend zuständigen Sozialausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

### III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Sozialausschusses

#### 1. Ergebnisse der Anhörung

Der bpa – Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. hat dargestellt, dass man grundsätzlich die Zielsetzung des Gesetzentwurfes, wie z. B. Bürokratieabbau, bessere Anwenderfreundlichkeit und Harmonisierung von Leistungs- und Ordnungsrecht, begrüße. Der Gesetzentwurf greife dabei viele Anregungen aus dem zuvor geführten Dialogprozess auf. Dennoch sehe man zentrale Punkte der Neuregelung, die einer Überarbeitung bedürften. So sei es angezeigt, die Tagespflegen aus dem Gesetzentwurf zu streichen. Die Anwendung des Gesetzes als Ordnungsrecht sollte immer dann möglich sein, wenn ein besonderes Schutzbedürfnis der Pflegebedürftigen bestehe. Dies sei z. B. der Fall, wenn Pflegebedürftige nicht in der eigenen Häuslichkeit wohnten und Miete und Pflege aus einer Hand bezögen und somit ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis gegenüber dem Anbieter bestünde. Die Qualität der Pflege werde durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen geprüft, dazu brauche es keine weiteren Kompetenzen für die Heimaufsicht. Tagespflegegäste wohnten nicht in der Einrichtung. Ihr Schutzbedürfnis sei dadurch deutlich geringer als bei Bewohnern in Pflegeheimen. Die Anwendung des Ordnungsrechts auf Tagespflege schaffe neue Bürokratie ohne einen erkennbaren Mehrwert. Sollte keine Streichung der Tagespflege aus dem Gesetzentwurf erfolgen können, schlage man zumindest eine reduzierte Anwendung vor, wie sie auch der bisherigen gesetzlichen Regelung entspreche.

Es sei angemerkt, dass die angestrebten Regelungen im Hinblick auf die ambulant betreuten Wohnformen in Anbieterverantwortung nicht gelungen erschienen. Ein Bürokratieabbau könne nicht darin bestehen, neue ambulante Wohnformen zu beschreiben, die keine Entsprechung im SGB XI hätten und zu neuen Prüfanforderungen führten. Die Unterscheidung zwischen selbstverantworteter Wohngemeinschaft und anbieterverantworteter Wohngemeinschaft gehe in dieser Form an der Praxis vorbei und widerspreche der Kategorisierung des Leistungsrechts, namentlich des SGB XI. Es sei betont, dass sich durch die neuen Regelungen der Schutz der Nutzenden nicht erhöhe. Es brauche mindestens die Überarbeitung des Gesetzentwurfes mit Blick auf eine gemeinsame Beauftragung des Nutzenden einer Präsenzkraft als Abgrenzungskriterium. Denn eine Beauftragung einer Präsenzkraft könne offensichtlich auch dann erfolgen, wenn die Nutzenden einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft zusammenlebten, da dies der § 38a SGB XI vorsehe. Damit scheidet dieses Kriterium aus, um zwischen diesen beiden Formen der Wohngemeinschaft zu unterscheiden. Als Merkmal besser geeignet erscheine die Kopplung von Miet- und Pflegevertrag als Kriterium für die Anbieterverantwortung.

Im § 3 Absatz 6 Satz 3 des Gesetzentwurfes sei eine pauschale Einstufung der Intensivpflegebedürftigen als in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften lebend vorgesehen. Dies widerspreche dem Selbstbestimmungsrecht der Pflegebedürftigen.

Zudem brauche es eine Übergangsregelung, die z. B. bis zum Jahr 2031 reiche und damit den bestehenden Pflege-Wohngemeinschaften eine Übergangsfrist von fünf Jahren schaffe.

Mit Blick auf den Bürokratieabbau bleibe der Gesetzentwurf zu unbestimmt. Man beschränke sich auf Appelle an die Behörden, Bürokratie abzubauen. Das erscheine als nicht ausreichend. Es brauche verbindliche Vorgaben zur Zusammenarbeit der Prüfbehörden und nicht nur Kann-Regelungen. Das Gesetz müsse die zuständigen Behörden zur Zusammenarbeit verpflichten. Das Ziel gegenüber den Leistungserbringern müsse sein, mit so wenig Anfragen wie möglich dem jeweiligen Prüf- und Beratungsauftrag gerecht werden zu können. Der jetzige Entwurf führe ohne Änderungen zu einem bürokratischen Mehraufwand.

Der Landesseniorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat erklärt, dass man die Namensgebung des novellierten bisherigen EQG M-V als Wohnformen- und Teilhabegesetz begrüße. Es sei betont, dass dem Gesetzentwurf ein umfangreicher Dialogprozess mit allen Beteiligten, somit auch dem Landeseniorenbeirat, vorangegangen sei. Das sei nicht selbstverständlich bei Gesetzgebungsverfahren im Land. Man befürworte das Ziel des Gesetzentwurfes, ältere, pflegebedürftige oder volljährige Menschen mit Behinderungen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen vor Beeinträchtigungen zu schützen und sie dabei zu unterstützen, ihre Interessen und Bedürfnisse durchzusetzen. Der Gesetzentwurf enthalte Regelungen zum Schutz von Menschen, die in stationären Einrichtungen, in besonderen Wohnformen oder Wohngemeinschaften lebten. Dies betreffe sowohl Einrichtungen der Pflege als auch der Eingliederungshilfe. Die Ziele des Gesetzentwurfes, die Wohnqualität zu sichern und gleichzeitig mehr Spielraum für neue Formen der pflegerischen Versorgung zu schaffen sowie Bürokratie und bestehende Doppelstrukturen, z. B. bei der Prüftätigkeit der zuständigen Ordnungsbehörde, des Medizinischen Dienstes oder des Eingliederungshilfeträgers, abzubauen, seien zum großen Teil erreicht worden. Man begrüße besonders die Regelungen zum Ausbau von Beratungs- und Informationsangeboten, Beschwerdemöglichkeiten und die Weiterentwicklung der Mitwirkung der Nutzenden in ihrer Einrichtung oder Wohnform.

Die Formulierung eines eigenen Paragraphen „Beratung“, mit welchem der primäre Beratungsansatz manifestiert werde, sowie die abgestufte Vorgehensweise – Erstberatung vor Inbetriebnahme, Mängelberatung vor Anordnung von Maßnahmen, Aufnahme- oder Beschäftigungsverbot oder Betriebsuntersagung – werde ebenso befürwortet. Damit seien die Aufgaben der zuständigen Behörde transparent formuliert und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen worden.

Des Weiteren begrüße man, dass kulturelle, religiöse und sprachliche Aspekte, sexuelle Identität und geschlechtliche Vielfalt für eine kultursensible Pflege und Betreuung grundlegend Berücksichtigung gefunden hätten. Hiermit werde auch den besonderen Belangen von pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen mit Einwanderungsgeschichte Rechnung getragen. Die Vorlage der Konzeption für die Leistungserbringung für Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot und teilstationären Angeboten stelle eine neue zusätzliche, aber notwendige Anforderung dar. Der Gesetzentwurf regle die ordnungsrechtlichen Anforderungen an Pflegeeinrichtungen, Pflege-Wohngemeinschaften sowie besonderen Wohnformen und Wohngemeinschaften der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Im Verlauf der letzten zehn Jahre hätten sich Strukturen ebenso wie Schutzbedarfe verändert, weshalb das Gesetz neu ausgerichtet und qualitativ weiterentwickelt worden sei.

Die gesetzliche und rechtsgeschäftliche Vertretung und das tatsächliche Mitwirken von Angehörigen in den Wohngemeinschaften seien wesentliche Elemente, um Schutzbedarfe zu erfüllen und Lebensqualität für die in Wohngemeinschaften lebenden Menschen zu schaffen.

Wechselwirkung zwischen Ordnungs- und Leistungsrecht müsse dabei genügend Beachtung finden. Hinsichtlich des § 20 des Gesetzentwurfes erwarte man, dass hier die tatsächliche Personalausstattung mit den Soll-Zahlen verglichen und den Nutzenden und deren Angehörigen durch Aushang bekannt geben werden müsse. In allen Wohnformen müsste die digitale Teilhabe durch die Bereitstellung der technischen Ausstattung gesichert werden. WLAN bzw. Internetzugang müsse in allen Räumen verfügbar sein. Anwenderfreundlichkeit, Vereinfachung und Entbürokratisierung finde sich im Gesetz nicht überall wieder, obwohl dies im Dialogprozess gefordert worden sei. Wichtig sei, dass die zuständige Behörde grundsätzlich vor Inbetriebnahme der Wohnform prüfe, welche Wohnform nach den §§ 2 bis 5 vorliege. Erstberatung und Feststellungsprüfung könnten in begründeten Fällen zusammen erfolgen.

Die Vereinigungen der Träger der Einrichtungen sollten an der Erarbeitung der Bewertungssystematik beteiligt werden. Die Regelung habe sich in der Vergangenheit bewährt und für Transparenz und Akzeptanz gesorgt. Zudem könne eine Vergleichbarkeit der Wohnformen nur gewährleistet werden, wenn die Erkenntnisse der Schwerpunktprüfungen nach landesweit gleichen Kriterien veröffentlicht werden müssten.

Im § 19 des Gesetzentwurfes sei die Mitwirkung der Nutzenden formuliert worden. Hier brauche es im Gesetzentwurf mehr Verbindlichkeit. Weiterhin verweise man auf abgestimmte Regelungen zum Brandschutz. Dies treffe nicht nur auf stationäre Einrichtungen, sondern auch auf andere Wohnformen zu. Im Falle eines Brandes oder einer Katastrophe dürften Aufzüge nicht genutzt werden. Damit sei für rollstuhlabhängige und gehbehinderte Menschen ein Verlassen von oberen Etagen in der Regel eigenständig nicht mehr möglich. In Einrichtungen, wo das Rauchen der Nutzenden im eigenen Zimmer erlaubt sei, sollte schwer entzündbare Bettwäsche vorgeschrieben und deren Einsatz auch nachgewiesen werden. Um Pflegeeinrichtungen auf Hitzeperioden vorzubereiten, benötige man spezifische Hitzeschutzkonzepte, die u. a. bauliche Anpassungen und Notfallpläne umfassen sollten. Weiterhin sollte im Land eine Monitoring- und Beschwerdestelle u. a. zum Thema Gewaltschutz eingerichtet werden. Mit § 5 Absatz 3 des Gesetzentwurfes seien erste Voraussetzungen gegeben. Mit diesem Thema beschäftige sich gegenwärtig auch die Arbeitsgruppe Seniorensicherheit beim Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung. Ebenso habe sich der letzte Landespräventionstag mit dem Thema Gewalt in der Pflege auseinandergesetzt.

In dem Gesetzentwurf seien die Anbieter von bereits in Betrieb genommenen Wohnformen aufgefordert, eine Anzeige nachzuholen, soweit sie nun unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fielen. Die Erstberatung und Zuordnungsprüfung aufgrund der Anzeige seien dabei unerlässlich, um sicherzustellen, dass bisher nicht vom EQG M-V umfasste Wohnformen nach der neuen Gesetzeslage des WoTG M-V behandelt werden könnten.

Als kritisch sehe man an, dass die für eine Gesamtbeurteilung des Gesetzes notwendigen Verordnungsentwürfe aktuell noch nicht vorlägen.

Der Wegfall der Investitionskosten-Kappungsgrenze komme den Anbietern zugute. Die Umverteilung der Kosten auf die Nutzenden aber bleibe und erhöhe sich dadurch. Dies erhöhe zugleich die Anzahl der Sozialhilfeempfänger und führe zu steigenden Kosten für die Kommunen. Daher müssten grundsätzlich diese Investitionskosten vom Land übernommen werden.

Die SELBSTHILFE Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat dargestellt, dass man insbesondere die breitere Palette im Anwendungsbereich, die Ausweitung der Erprobungsmöglichkeiten und ein Mehr an Mitwirkung in dem Gesetzentwurf begrüße. Allerdings sei zur Mitwirkung angemerkt, dass die Einbindung der Interessenvertretungen nicht konkret genug gefasst worden sei. Grundsätzlich fehle es in dem Gesetzentwurf an Regelungen zur Barrierefreiheit in allen Einrichtungen und Wohnformen. Dies betreffe die bauliche, kommunikative und informative Barrierefreiheit. Zu oft stelle man in der Praxis fest, dass zwar oft, aber nicht immer an Rollstühle und Rollatoren gedacht worden sei, Menschen mit Sinnesbehinderungen, neurologischen und/oder kognitiven Einschränkungen aber vor großen Hürden stünden. Dies beeinträchtige ihre gleichberechtigte Teilhabe. Anbieter argumentierten oft, dass es dafür keinen Bedarf gebe, da keine entsprechenden Bewohner in der Einrichtung vorhanden seien. Dies greife zu kurz, da ein Bedarf auch später entstehen könne. Es brauche im Gesetzentwurf ein deutliches Bekenntnis für die Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen der Nutzenden und ihren Angehörigen. Mit Blick auf die Transparenzpflichten der Anbieter, die im Gesetzentwurf vorgesehen seien, schlage man vor, einen barrierefreien Zugang zu diesen Informationen zu betonen. Im Hinblick auf die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten und die Anforderungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Gesetzentwurf stelle sich die Frage, wer eigentlich entscheiden könne, ob das jeweilige Interesse erheblich überwiege. Erheblich erscheine dabei als unklarer Rechtsbegriff und sei nicht geeignet, um eine Datennutzung ohne Zustimmung bzw. gegen den Willen des Betroffenen durchzusetzen. Hier bedürfe es einer Konkretisierung. Dies gelte insbesondere auch hinsichtlich des Begriffes Forschungszwecke. Eine Forschung an und mit den Daten nicht einwilligungsfähiger Personen verbiete sich sowieso nach Meinung der SELBSTHILFE. Es brauche in diesem Zusammenhang eine Zusammenarbeit mit der Landesdatenschutzbehörde, um für den Gesetzentwurf eine angemessene Formulierung zu finden, die den berechtigten Interessen der Nutzenden mehr entsprechen könnte.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat ausgeführt, dass man das Ziel dieses Gesetzentwurfes, die Wohnformen und Angebote für Menschen mit Behinderung und Pflegebedürftige zu regeln und ihre Qualität zu sichern, ausdrücklich begrüße. Allerdings müsste dieses Gesetzesvorhaben in erster Linie als ein Schutzgesetz für die betroffenen Menschen, insbesondere für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderung in Pflegeeinrichtungen, zu verstehen sein. Es dürfe gerade nicht nur als ein Gesetz für Träger oder Behörden verstanden werden.

Man müsse festhalten, dass der aktuelle Entwurf noch erhebliche Mängel aufweise. Der tatsächliche Schutzstandard, insbesondere für minderjährige Menschen mit Behinderungen, werde im Vergleich zur bisherigen Praxis abgesenkt. Das SGB VIII könne allerdings diese Lücke nicht füllen, da es keine ordnungsrechtlichen Instrumente, wie es das Heimrecht darstelle, vorsehe. Zudem gebe es große Unklarheiten im Gesetzentwurf, die zu Umsetzungsproblemen führen könnten.

Kritisch sei, dass der Entwurf minderjährige Menschen mit Behinderungen als besondere schutzbedürftige Gruppe ausschließe. Das stelle eine erhebliche Schutzlücke dar. Der aktuelle Schutzstandard z. B. in baulicher Hinsicht, finde im Gesetzentwurf keine Berücksichtigung mehr. Daher sollte der Schutz der minderjährigen Menschen mit Behinderung weiter Eingang im Gesetzentwurf finden.

Auch sei die beabsichtigte Trennung der Definition von Wohngemeinschaften zwischen selbstverantworteten und anbieterverantworteten Wohngemeinschaften im Hinblick auf die Umsetzung unklar formuliert.

Der Entwurf sehe vor, dass die Beratung Vorrang vor aufsichtsrechtlichen Maßnahmen habe. Das verlangsame die Umsetzung von Maßnahmen bei Missständen und schwäche die Autorität der Heimaufsicht. Zusätzlich erschwerten praxisferne Vorgaben, wie die vorrangige Vor-Ort-Prüfung, die Arbeit der Aufsichten erheblich. Dies führe zu einem Mehraufwand für alle Beteiligten und nicht zu einer Entbürokratisierung.

Im Gesetzentwurf fehlten Transparenz und einheitliche Standards. Die Regelungen zu Schwerpunktprüfungen seien unzureichend. Auch sei die Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen nicht klar geregelt. Ohne einheitliche Standards und Kriterien drohten missverständliche oder sogar verzerrende Darstellungen der Prüfungsergebnisse. Das sei nicht im Sinne eines guten Verbraucherschutzes.

Ein weiterer Kritikpunkt mit Blick auf den Gesetzentwurf sei, dass wesentliche Details zu den Standards für Personal, Bau und Mitwirkung noch nicht feststünden. Es sei vorgesehen, diese in späteren Rechtsverordnungen zu regeln. Man brauche aber jetzt Klarheit über diese Mindestanforderungen. Auch die Übergangsfristen für die Anpassung an das neue Gesetz seien zu unbestimmt. Das Fehlen von Bußgeldvorschriften im Falle eines Verstoßes gegen diese Fristen schwäche zudem die Durchsetzbarkeit dieses neuen Gesetzes.

Ebenso führten neue Prüf- und Beratungspflichten im Gesetzentwurf zu Mehrbelastungen der Heimaufsichten entgegen dem Ziel des Bürokratieabbaus. Im Sinne des Konnexitätsprinzips müsse an dieser Stelle nachgebessert werden.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat erklärt, dass man die grundsätzliche Ausrichtung des Gesetzentwurfes begrüße. Dies gelte insbesondere mit Blick auf den Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor Gewalt und Diskriminierung. Allerdings erkenne man trotzdem weiteren Handlungsbedarf hinsichtlich einer zeitnahen Vorlage von Rechtsverordnungen. Die aktuellen Entwürfe der Rechtsverordnungen seien noch nicht bekannt. Daher sei es notwendig, eine zeitnahe Ausarbeitung der Rechtsverordnungen unter Beteiligung der Fachverbände zu gewährleisten. Nur so lasse sich eine praxisnahe und umsetzbare Regelung gewährleisten. Zudem rege man eine verpflichtende Verbandsanhörung beim Erlass der Rechtsverordnungen an. Ebenso brauche es im Gesetzentwurf eine klare Zuständigkeitsverteilung. Man plädiere für eine klare Trennung von Leistungsrecht und Ordnungsrecht, um Doppelprüfungen zu vermeiden; und fordere eindeutige Regelungen zur Abgrenzung von Tätigkeiten. Derzeit prüften unterschiedliche Behörden gleiche Inhalte, dies erscheine nicht zielführend. Klar sei, dass die fachliche Beurteilung des Pflegezustands der Nutzenden in den Zuständigkeitsbereich des Medizinischen Dienstes falle. Dieser verfüge über eine pflegfachliche Expertise, so wie sie auch in § 114 SGB XI vorgesehen sei.

Auch die bestehende Bewertungssystematik müsste zeitnah überarbeitet werden. Die bisherige Praxis, die Bewertungssystematik in der AG Transparenz unter Beteiligung der Fachverbände abzustimmen, sei sehr zu begrüßen. Man fordere daher die zeitnahe Aktivierung der AG Transparenz. Die geplanten Prüfrhythmen im Gesetzentwurf sollten unbedingt an bereits bestehende bundesrechtliche Regelungen angepasst werden. Dies schaffe Planungssicherheit für Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot. Man spreche sich deshalb in Übereinstimmung mit dem aktuellen Gesetzentwurf zur Befugnisenerweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege der Bundesregierung vom 6. August 2025 für eine grundsätzliche Ankündigung der Prüfungen aus, die zwei Arbeitstage im Voraus erfolgen solle. Anlassbezogene Prüfungen seien davon unabhängig möglich.

Die Novellierung des EQG M-V hin zu einem modernen Wohn- und Teilhabegesetz sei ausdrücklich für den Personenkreis der Menschen mit Behinderung wichtig, denn mit der UN-Behindertenrechtskonvention und der seit 2018 bundesgesetzlichen Regelungen im SGB IX seien die Selbstbestimmungsrechte des Einzelnen gestärkt worden. Daher brauche es insbesondere für die Angebote für Menschen mit Behinderung eine starke Überarbeitung der Prüfkriterien. So werde z. B. das Kriterium Veröffentlichung des Speiseplans für die Angebote für Menschen mit Behinderung keine entscheidende Bedeutung haben, da unabhängig von der Wohnform die Menschen personenzentrierte Unterstützung bekommen sollten. Es sei betont, dass die AG Transparenz weitergeführt werden müsse, um z. B. einen gemeinsamen Prüfkatalog vorlegen zu können.

Man müsse leider feststellen, dass der Gesetzentwurf nicht anwenderfreundlich sei, insbesondere gelte dies mit Blick auf Menschen mit Behinderungen. Das Gesetz müsse verständlich geschrieben sein, um eine allgemeine Rechtssicherheit herzustellen. Leider sei dies nicht Fall. Es fehle ein konkreter Verweis auf die Anwendungsparagraphen. Mit dem vorliegenden Entwurf sei vielmehr eine laufende Zuordnung zu den Anwendungsbereichen vorzunehmen.

Es sei betont, dass sich der Anwendungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes nicht auf Angebote für Kinder und Jugendliche beziehen dürfe. Für diesen Personenkreis sei ordnungsrechtlich das Landesjugendamt zuständig. Im Gesetzentwurf sei dies verankert worden. Eine Ausschlussformulierung im Gesetzestext für den Personenkreis Kinder und Jugendliche könnte jedoch der Regelung mehr Deutlichkeit verleihen. So sei dies auch in Wohn- und Teilhabegesetzen anderer Bundesländer, wie z. B. in Nordrhein-Westfalen, geschehen.

Es erscheine im Grundsatz richtig, dass der ambulante pflegerische Bereich nicht unter die Anwendung des Gesetzentwurfes falle. Man sehe aber eine Problematik bei der Abgrenzung zu ambulanten Wohngemeinschaften. Es habe bisher Einvernehmen darüber geherrscht, dass von einer Anbieterverantwortung auszugehen sei, wenn der Vertrag über Wohnraumüberlassung und der Vertrag über die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich und tatsächlich in ihrem Bestand voneinander abhängig seien und die Nutzenden bei der Wahl sowie dem Wechsel des Leistungsanbieters nicht frei seien. Man plädiere dafür, diese Sicht weiterhin beizubehalten. Die jetzt im Entwurf vorgesehene Regelung sei hier nicht hilfreich. Ebenso erscheine es notwendig, für die ambulant betreuten Wohnformen einen Bestandsschutz im Gesetzentwurf aufzunehmen. Mit Blick auf die Regelungen im Gesetzentwurf zu Geldleistungen insbesondere bei der Annahme von Spenden, brauche es aufgrund ihres speziellen Finanzierungsmodells auch weiterhin die Ausnahmeregelungen für Hospize.

Der ambulante Pflegedienst Pflegebienenchen (Bad Doberan) hat ausgeführt, dass man die Novellierung des EQG M-V sehr befürworte und die Ziele des Gesetzentwurfes teile. Ebenso habe man die Möglichkeit der Mitgestaltung im Novellierungsprozess sehr begrüßt. Man müsse an dieser Stelle die Bedeutung der Verordnungen betonen. Allerdings sei die Vorstellung, dass die Ausgestaltung vor Ort im Dialog mit den Behörden entstehen könne, sehr optimistisch. Diese Vorgehensweise habe sich in den vergangenen Jahren als eher schwierig und personenabhängig gezeigt. Je nach zuständiger Behörde und der dort verantwortlichen Personen seien die Anforderungen in der Gestaltung der räumlichen und der pflegenotwendigen Ausstattung sehr unterschiedlich ausgelegt worden.

Die Diskussion über die Notwendigkeit der Pflegeausstattung erscheine nicht immer kooperativ. Die Erfahrung zeige, dass es vom Gesetzgeber einen vorgegebenen Rahmen brauche, der zuvor im fachlichen Dialog erarbeitet werden müsse. Des Weiteren befürworte man die Streichung der Tagespflege aus dem Gesetzentwurf. Der Begriff einer teilstationären Wohnform irritiere, da die Pflegebedürftigen nicht in der Tagespflege wohnten. Tatsächlich seien sie zu einer Tagesbetreuung in der Einrichtung, wobei der Schwerpunkt auf der Betreuung und dem Erhalt sowie der Förderung von Fähigkeiten liege. Als Partner der Einrichtung sehe man die Pflegekassen und den Medizinischen Dienst, der regelmäßig die Versorgungs- und Pflegequalität überprüfe. Um wirklich einen Entbürokratisierungsprozess anzugehen und einen geringen Aufwand für die Einrichtungen zu erreichen, befürworte man eine Meldepflicht. Dabei gelte es, den Ausgestaltungsprozess ausschließlich mit den Pflegekassen durchzuführen.

Hinsichtlich der anbieterverantworteten Wohnformen brauche es keine neuen bürokratischen Herausforderungen. Die alternativen Wohnformen erschienen vielmehr als individuelle und lebenswerte Wohnformen, deren Pflege- und Versorgungsqualität regelmäßig durch die Prüfung des Medizinischen Dienstes bestätigt worden seien. In der privaten Pflegewirtschaft seien keine Einrichtungen bekannt, die gefährdend für ihre Bewohner gewesen seien. Der Markt habe ebenso eine regulative Wirkung. Die alternativen Wohnformen aller Anbieter seien ein sehr wichtiger und notwendiger Bestandteil der Versorgungslandschaft, vor allem mit Blick auf die schrumpfenden stationären Plätze. Zu hohe bürokratische Hürden könnten die Schaffung neuer Angebote gefährden. Ebenfalls benötige man eine Übergangsregelung mit einer angemessenen Frist für bestehende Wohneinheiten, um die Anbieter und die Bewohnerinnen und Bewohner nicht zu verunsichern. Eine Unterscheidung zwischen anbieterverantworteten und selbstverantworteten Wohnformen erachte man als eine unnötige Maßnahme. Es gelte, doppelte Prüfungsstrukturen und Anzeigepflichten zu vermeiden. Die bürokratischen Herausforderungen für Pflegeeinrichtungen seien in den letzten Jahren stetig gewachsen. Dieses Gesetz biete aber eine echte Chance, Bürokratie in der Praxis abzubauen und somit Zeit für die Klienten und deren Familien zu gewinnen. Die Vergangenheit zeige, dass mangelnde Klärung der Zuständigkeiten und Prüfumfänge zu doppelten und inhaltlich ausschweifenden Prüfungen führe. Appelle an die Prüfinstanzen seien daher nicht ausreichend. Es brauche klare Regelungen zur Vermeidung von Doppelprüfungen. Es sei dabei zu beachten, dass es sich hinsichtlich der Wohngemeinschaften immer um den privaten Wohnraum der Bewohnenden handele, die sich bewusst entschieden hätten, nicht in eine stationäre Pflegeeinrichtung zu ziehen. Diese Privatsphäre und Selbstbestimmung der Bewohnenden sei bei allen Regelungen und Prüfungen dringend zu beachten. Es gelte, bei der weiteren Beratung des Gesetzesvorhabens, das enorme Engagement und die Risikobereitschaft der Träger dieser Pflegeeinrichtungen und die hochwertige Arbeit der Mitarbeitenden zu würdigen.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat in seiner schriftlichen Stellungnahme betont, dass man dem Gesetzesvorhaben mit seinen finanziellen Auswirkungen für die Städte und Gemeinden generell nicht zustimmen könne, da diese spätestens ab 2026 zur Umsetzung finanziell nicht mehr in der Lage seien. Die bisher bekannten Planungen zum FAG 2026 werde mutmaßlich zu Mindereinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen der Kommunen ab 2026 von durchschnittlich 263,00 Euro je Einwohner führen. Das entspreche 1/3 der Schlüsselzuweisungen. Das Rekorddefizit der Kommunen von 280 Millionen Euro im Jahr 2024 könnte in diesem Jahr voraussichtlich stark übertroffen werden. Der Landesgesetzgeber müsse daher alle landesgesetzlichen Standards mit Kostenauswirkungen auf die Kommunen auf den Prüfstand stellen, um den Städten, Gemeinden und Landkreisen ab 2026 weiterhin eine aufgabengerechte und angemessene Finanzausstattung sichern zu können.

Ziel der Gesetzesnovelle sei es, ein modernes Verbraucherschutzgesetz mit klaren Definitionen und Vorgaben zur Sicherung der Pflege- und Wohnqualität für pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen zu verabschieden. Die am Evaluationsprozess Beteiligten, die Trägerverbände und Anbieter äußerten den Wunsch, den Gesetzestext in verständlich lesbarer Form zu verfassen. Dieser Hinweis werde begrüßt. Der Gesetzestext sollte sich den Verbrauchern und den Nutzenden durch verständliche Formulierungen erschließen. Es sollte Klarstellungen und Verbesserungen in dem Gesetzentwurf geben. Dies sei aber nicht in Gänze gelungen. Der Gesetzentwurf verfolge einen verstärkten Beratungsansatz. Das Aufgabenspektrum der Heimaufsichten respektive der zuständigen Behörde erweitere sich im Bereich der teilstationären und ambulant betreuten Wohnformen. Das zeige sich in den Zuordnungsprüfungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 WoTG M-V. Aber auch im Bereich der Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot solle grundsätzlich nach Inbetriebnahme einmal im Jahr eine Folgeberatung durchgeführt werden. Dem vorgeschaltet sei die frühzeitige Vorlage von Konzeptionen der Anbieter für die Leistungserbringung. Die stärkere Berücksichtigung der Konzeptionen solle zu einer Harmonisierung zwischen Leistungs- und Ordnungsrecht führen. Einhergehe ein erweiterter Ermessensspielraum der Behörde. Neben den jährlichen Beratungsgesprächen seien auch unterjährige Schwerpunktprüfungen in Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot vorgesehen. Inwieweit dieser neue Ansatz die gleiche Wirksamkeit erzielen werde, bleibe offen. Damit verbunden sei in jedem Fall ein höherer Leistungsaufwand in den Heimaufsichtsbehörden. Durch die stärkere Präsenz in den teilstationären und ambulanten Wohnformen in Form der regelmäßig durchzuführenden Beratungsgespräche werde ebenso erwartet, dass der neue Aufgabenzuschnitt deutlich höhere Zeitaufwendungen in den Heimaufsichtsbehörden verursache.

Wesentlich zur Umsetzung der rechtlichen Regelungen des Gesetzentwurfes seien die Inhalte der Rechts-/Ausführungsverordnungen. Diese seien an die neue Rechtslage anzupassen, da sich hieraus weitere konkrete Vorgaben an die Anbieter von Wohnformen ergeben. Die Rechtsverordnungen bildeten zudem ebenfalls eine Grundlage für die durchzuführenden Beratungsgespräche.

Es brauche daher mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes schnelle Anpassungen der Rechtsverordnungen respektive entsprechende Übergangslösungen. Es sei betont, dass dringender Handlungsbedarf für die Veröffentlichung bestimmter Transparenzthemen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zu erkennen sei.

Der VDEK – Verband der Ersatzkassen e. V. hat dargestellt, dass der Gesetzentwurf an dem bestehenden Regelungsrahmen anknüpfe und dessen Fortschreibung unter veränderten fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen vorsehe. Darüber hinaus greife er zentrale Entwicklungen in den Bereichen Pflege und Teilhabe auf und führe die Regelungen des bisherigen EQG M-V in angepasster Form fort. Im Gesetzentwurf sei vorgesehen, dass bei Anordnungen und Untersagungen gemäß §§ 11 bis 13 die Vereinbarungen und Verträge nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 bis 8 zu berücksichtigen seien. Es sei dabei Benehmen mit den sonstigen Vertragsparteien herzustellen, wenn Anordnungen und Untersagungen eine Erhöhung oder Reduzierung der Entgelte oder der Vergütung erforderlich machen könnten. Hier sei betont, dass die aufgezeigte Harmonisierung zwischen Leistungs-, Vertrags- und Ordnungsrecht sich weder zulasten der sozialen Pflegeversicherung noch zu weiteren Ungunsten der Pflegebedürftigen auswirken dürfe. Der Einrichtungsträger habe die Aufwendungen zur Umsetzung der Anordnung im Sinne der Beseitigung von verschiedenen Mängeln in eigener Verantwortung finanziell sowie unternehmerisch zu tragen. Tageshospize seien neu im Anwendungsbereich eingefügt worden.

Bisher seien teilstationäre Hospize noch Bestandteil der bundesweiten Rahmenvereinbarung zur stationären Hospizversorgung und sollten künftig in einer separaten Rahmenvereinbarung geregelt werden. Der Begriff Tageshospiz erscheine aber nicht korrekt, da es sich tatsächlich um ein teilstationäres Angebot tagsüber und in der Nacht handele. Die teilstationären Hospize seien dabei nicht mit Tagespflegen gleichzusetzen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern werde insgesamt positiv bewertet, da sie eine umfassende und ganzheitliche Form des Zusammenwirkens abbildeten. Grundsätzlich bestünden keine Einwände. Ergänzend werde jedoch angeregt, § 5 Absatz 4 um die Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen zu erweitern. Bisher seien in Satz 1 ausschließlich die Landesverbände der Pflegekassen aufgeführt. Diese seien jedoch nicht zwingend Vertragspartner bei Wohngemeinschaften. Diese Ergänzung könnte der tatsächlichen Vertragspraxis angemessen Rechnung tragen.

## **2. Wesentliche Ergebnisse der Ausschussberatung**

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport hat betont, dass man mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen ein Vorhaben auf den Weg gebracht habe, welches im besten Sinne für Dialog, Weiterentwicklung und modernen Verbraucherschutz stehe. Die Weiterentwicklung des EQG M-V zu einem modernen Wohn- und Teilhabegesetz sei im Koalitionsvertrag ausdrücklich vereinbart worden.

Über viele Monate hinweg habe man mit Leistungserbringern, Kostenträgern, Heimaufsichten, dem Medizinischen Dienst, Nutzerinnen und Nutzern sowie deren Interessenvertretung intensiv diskutiert. Dies sei kein symbolischer Austausch gewesen, sondern ein echter Dialogprozess, der sich von Oktober 2023 bis Mai 2024 erstreckt habe, der Workshops, Gespräche und konkrete Rückmeldungen aus der Praxis beinhaltet habe. Ziel sei es gewesen, gemeinsam herauszuarbeiten, was sich bewährt habe und wo es Änderungsbedarf gebe und welche Regelungen zu Problemen in der Anwendung führten.

Das Ergebnis liege nun in Form eines Gesetzentwurfes vor, der sich in zwei wesentliche Punkte gliedere. Der erste Punkt sei die Neufassung des EQG M-V, also des bestehenden Heimgesetzes. Der zweite Punkt bestehe in der Änderung des Landespflegegesetzes. Zentrales Ziel und Schwerpunkt des Gesetzentwurfes sei die Stärkung des Verbraucherschutzes. Menschen mit einem besonderen Schutzbedürfnis stünden künftig noch stärker im Fokus. Dafür sorgten u. a. erweiterte Regelungen zu ambulanten und alternativen Wohnformen, verpflichtende Gewaltschutzkonzepte sowie eine stärkere interkulturelle Öffnung. Weiterhin wolle man mehr Flexibilität und Raum für Innovation. Durch angepasste Erprobungsregelungen schaffe man Grundlagen für neue kreative Versorgungsformen. Ebenso sei der Bürokratieabbau und die bessere Strukturierung ein wichtiges Ziel. Man strebe die Vermeidung von Doppelzuständigkeiten und -prüfungen an, der Gesetzentwurf sei klarer und nutzerfreundlicher formuliert. Außerdem solle der Beratungsansatz der Heimaufsichten gestärkt werden. Die Erfahrung zeige, dass sich Qualität nicht in Wohnformen hinein kontrollieren lasse. Sie entstehe im Dialog. Die Heimaufsicht werde dort aktiv beraten, wo es notwendig sei. Die ordnungsrechtlichen Möglichkeiten blieben aber bestehen. Es gehe auch um die Harmonisierung von Leistungs- und Ordnungsrecht. Leistungsvereinbarungen spielten künftig eine stärkere Rolle bei der Umsetzung ordnungsrechtlicher Anforderungen.

Es habe Bedenken gegeben, dass durch den Ausbau der Beratung eine Schwächung der ordnungsrechtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten entstehe. Aus Sicht der Landesregierung sei aber das Gegenteil der Fall. Die Durchgriffsrechte der Heimaufsicht blieben unberührt. Man ändere nur die Reihenfolge der Instrumente, nicht ihre Stärke.

Auch Bedenken hinsichtlich der Konnexität seien geäußert worden. Aus Sicht der Landesregierung entstünden aber keine neuen Aufgaben, sondern lediglich eine Veränderung der Schwerpunktsetzung. Der zusätzliche Beratungsbedarf werde durch den Abbau von Bürokratie und Fokussierung bei den Prüfungen kompensiert. Wünsche der Anbieter nach mehr Flexibilität und weniger Kontrolle greife man auf, indem man mehr Ermessensspielräume schaffe und konkrete Beispiele zur Ausübung des Ermessens aufnehme. Die mit dem EQG M-V verbundenen Verordnungen sollten ebenfalls im Rahmen eines Dialogprozesses erarbeitet werden. Dieser könne natürlich erst mit der Verabschiedung des Gesetzes stattfinden, wobei mit Vorarbeiten bereits nach der Sommerpause begonnen werden solle.

Um die Pflegeinfrastruktur zukunftsfest aufzustellen, sei ein entsprechendes Investitionsumfeld notwendig. Aus § 10 Absatz 3 des Landespflegegesetzes ergeben sich bislang Höchstgrenzen für die Umlage berücksichtigungsfähiger Investitionsaufwendungen. Der bei der Fortschreibung der Kappungsgrenzen entscheidende Baukostenindex verändere sich inzwischen so dynamisch, dass diese Veränderungen im Verordnungswege nicht mehr nachgezeichnet werden könnten. Insofern sollten zukünftig allein die Regelungen der Pflegeversicherung gelten. Darin sei u. a. auch bestimmt, dass diese betriebsnotwendig sein müssten. Soweit Einrichtungen gefördert seien, müssten sie weiterhin durch das LAGuS überprüft werden.

### **3. Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Zu Artikel 1**

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, § 3 Absatz 6 wie folgt zu ändern:

1. Satz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. die Wohnraumüberlassung in Verbindung mit der Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen durch denselben Leistungsanbieter erfolgt; beide Vertragsverhältnisse sind rechtlich und tatsächlich miteinander verknüpft,“.

2. Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

Die Fraktion der CDU hat zur Antragsbegründung ausgeführt, dass man auf die Stellungnahme des Bundesverbandes privater Anbieter sozialer Dienste e. V. verweise und man daher auf die Formulierungshilfe des Verbandes identisch zurückgreife. Damit werde eine klarere Abgrenzung zwischen anbieterverantworteten und selbstverantworteten Wohngemeinschaften im Gesetzentwurf ermöglicht. Mit der Änderung in Nummer 2 werde das Selbstbestimmungsrecht der Pflegebedürftigen im Gesetzentwurf gewahrt.

Der Sozialausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke und Zustimmung der Fraktionen der AfD und CDU, bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und Die Linke hatten folgenden Änderungsantrag gestellt:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Dies“ durch die Angabe „Wohnformen im Sinne des Gesetzes“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„In diesen Wohnformen werden durch Anbieter im Rahmen unternehmerischer Tätigkeiten pflegebedürftigen Volljährigen und volljährigen Menschen mit Behinderungen Pflege- oder Betreuungsleistungen entgeltlich zur Verfügung gestellt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch,“.

bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden zu den Nummern 4 und 5.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird vor der Angabe „leistungsberechtigten“ die Angabe „volljährigen,“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Nummer 2 wird die Angabe „(Tageshospize)“ gestrichen.

c) Nach Absatz 5 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Eine Anbieterverantwortung liegt insbesondere vor, wenn

1. eine Abhängigkeit zwischen der Bereitstellung des Wohnraumes und der Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen besteht,
2. eine rechtliche oder wirtschaftliche Verknüpfung der an der Bereitstellung von Wohnraum und Pflegeleistung beteiligten Rechtsträger gegeben ist oder
3. von einem der unter Nummer 2 benannten Bereitstellenden auf einzelne oder gemeinschaftliche Entscheidungen der Nutzenden bestimmend Einfluss genommen werden kann.

Anzunehmen ist eine Anbieterverantwortung, wenn die Nutzenden nicht abschließend über die Aufnahme anderer Nutzender entscheiden können.“

d) Die Absätze 6 und 7 werden durch die folgenden Absätze 6 und 7 ersetzt:

„(6) Pflegewohngemeinschaften liegen vor, wenn

1. mindestens drei pflegebedürftige Menschen und maximal zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Menschen in einer Wohngemeinschaft mit einem gemeinsamen Haushalt zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung leben,
2. ambulante Pflege- oder Betreuungsleistungen gegen Entgelt in Anspruch genommen werden und
3. eine strukturelle Abhängigkeit zu einem Anbieter besteht.

Pflegewohngemeinschaften können auch Wohneinheiten zur außerklinischen Intensivpflege sein, die dem Zweck dienen, intensivpflegebedürftigen Menschen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt und die Inanspruchnahme externer Pflegeleistungen gegen Entgelt zu ermöglichen (Intensivpflegewohngemeinschaft). Diese haben eine Größe von zwei bis maximal zwölf Plätzen.

(7) Wohnformen mit Assistenzleistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch liegen vor, wenn sie

1. räumlich eigene Einheiten für mindestens drei und maximal zwölf leistungsberechtigte Menschen bilden,
2. in einer Häuslichkeit ohne familiäre Bindung angeboten werden,
3. Personen aufnimmt, die nicht in der Lage sind, allein und unabhängig von Betreuung zu wohnen, und die nicht der ständigen Aufsicht und Begleitung von Betreuungskräften während des gesamten Tages und während der Nacht bedürfen,
4. Personen aufnimmt, die ihre Interessen und Bedürfnisse mitteilen können,
5. die Förderung der Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Nutzenden zum Ziel haben und
6. strukturelle Abhängigkeiten zu einem Anbieter aufweisen.“

e) Die Absätze 10 und 11 werden gestrichen.

3. In § 5 Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „Pflegekassen,“ die Angabe „der Krankenkassen und der Ersatzkassen,“ eingefügt.
4. In § 8 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „drei“ durch die Angabe „vier“ ersetzt.
5. In § 15 Satz 2 wird nach der Angabe „sichtbaren“ die Angabe „und barrierefreien“ eingefügt.
6. Nach § 17 Absatz 3 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Besondere Vorkommnisse können insbesondere sein:

1. Weglauf oder Hinlauf mit Polizeigesuch,
2. wiederholter Weglauf oder Hinlauf (auch ohne Polizeigesuch),
3. Gewaltvorfälle unter den Nutzenden und/oder dem Personal,
4. vollendeter beziehungsweise versuchter Suizid,
5. plötzliches Versterben ohne ersichtlichen Grund,
6. Straftaten innerhalb der Wohnform und
7. sonstige schwerwiegende Ereignisse.“

7. § 20 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird nach der Angabe „Stellenplan“ die Angabe „, Personalliste“ eingefügt.
  - b) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:
    - „4. vollständige Namen, Geburtsdaten und Pflegegrade der Nutzenden sowie Zimmerbelegung,“.
8. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern 5 und 6 eingefügt:
    - „5. entgegen § 17 Absatz 2 die Konzeption zur Leistungserbringung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
    - 6. entgegen § 17 Absatz 3 besondere Vorkommnisse nicht anzeigt,“.
  - b) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden zu den Nummern 7 bis 10.
9. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Wohnformen“ die Angabe „gemäß § 3 Absatz 5“ eingefügt und die Angabe „und 2“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „zur“ die Angabe „Vorlage der Konzeption nach § 17 Absatz 2 sowie zur“ eingefügt.
    - bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
      - „Die Frist für die Vorlage der Konzeption darf zwei Jahre nicht überschreiten.“

Die Fraktionen der SPD und Die Linke haben zur Antragsbegründung erklärt, dass man durch die Änderungen den Anwendungsbereich des Gesetzes deutlicher benenne und konkretisiere. Es werde klargestellt, dass sich dieses Gesetz nur auf Wohnformen für volljährige Menschen beziehe und dass auch Angebote wie Tages- und Nachtpflegen und teilstationäre Hospize unter den Begriff der „Wohnformen“ fallen sollen. Ebenso werde deutlich, dass die Wohnformen, die unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fielen, von einem Anbieter betrieben würden. Ebenso orientiere man sich an den bisherigen Regelungen und benenne somit die vom Gesetz nicht umfassten Wohnformen. Weiterhin nicht in den Anwendungsbereich einbezogen seien Krankenhäuser entsprechend der Legaldefinition des Krankenhausfinanzierungsgesetzes sowie Internate und Wohnheime im Sinne des Schulgesetzes, die errichtet worden seien, soweit den Schülerinnen und Schülern eine tägliche Fahrt zur Schule nicht zugemutet werden könne. Klarstellend werde aufgenommen, dass Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund der Zuständigkeit des Landesjugendamtes vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgeschlossen seien.

Die bisherige Regelung zum betreuten Wohnen werde unter der neuen Begrifflichkeit des Servicewohnens gefasst und konkretisiert. Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen seien Kurzzeitpflegeeinrichtungen und die besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen definiert worden. Klargestellt werde, dass sich die besonderen Wohnformen nur auf volljährige Menschen bezögen. Zu den teilstationären Angeboten gehörten die Tages- oder Nachtpflegeeinrichtungen. Neu aufgenommen seien die teilstationären Hospize, die ein Angebot für Menschen seien, die eine schwere, todbringende Erkrankung hätten und zu Hause lebten und nur stundenweise Betreuung und Pflege in Anspruch nehmen möchten. Ebenso seien die ambulant betreuten Wohnformen in Anbieterverantwortung benannt worden. Kernmerkmal dieser Wohnformen sei das Fehlen einer dauerhaften „Rund-um-die-Uhr“-Versorgung, die unabhängig vom konkreten Bedarf der Nutzenden vorgehalten werden müsse. Die ambulante Leistungserbringung dürfe nicht weitgehend den Umfang einer vollstationären Versorgung erreichen. Es sei ein Zutun der Nutzenden selbst oder der An- und Zugehörigen erforderlich. Die Anbieterverantwortung liege beispielsweise dann vor, wenn die Wohnraumüberlassung und die Inanspruchnahme der Pflege- und Betreuungsleistungen einander bedingten. Ebenso liege diese vor, wenn die Anbieter Entscheidungen und Maßnahmen in verschiedenen Angelegenheiten für die Pflegewohngemeinschaft treffen. Dazu zähle beispielsweise die abschließende Entscheidung darüber, wer in die Wohngemeinschaft einziehe. Auch werde die Pflegewohngemeinschaft definiert. Hinsichtlich der Begrifflichkeit der betreuten Wohngruppe für psychisch kranke Menschen oder Menschen mit Behinderung sei diese durch die Bezeichnung „Wohnformen mit Assistenzleistungen“ abgelöst worden. Durch die Konkretisierung der Anforderungen an Wohnformen in Anbieterverantwortung seien die Regelungen zu den selbstverantworteten Wohnformen obsolet. Hinsichtlich der allgemeinen Bestimmungen werde ergänzt, dass als Grundlage für die Maßnahmen der zuständigen Behörde auch Prüfergebnisse anderer Prüfbehörden herangezogen werden könnten. Die Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen seien klarstellend mit aufgenommen worden. Im Hinblick auf den Bereich Prüfung sei klarstellend aufgenommen worden, dass die Prüfergebnisse der zuständigen Behörde in einem Prüfnachweis festgehalten werden sollten. Der Umfang des Nachweises sei von der Art der Prüfung und den Feststellungen abhängig. Die Transparenzpflichten der Anbieter zugunsten der Nutzenden und weiteren interessierten Personen dienten dem Verbraucherschutz. Eine Vergleichbarkeit könne nur hinsichtlich gleicher Prüfinhalte gegeben sein. Der Aushang sei sichtbar und barrierefrei anzubringen. Ebenso diene die Anzeigepflicht von besonderen Vorkommnissen in Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot dem Verbraucherschutz und solle die zügige Tätigkeit der zuständigen Behörde im Sinne des Gesetzes ermöglichen. Nur für Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot seien bestimmte Regelungen, welche die Grundlage für die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Nutzenden durch die Anbieter darstellten, maßgebend. Im Sinne des Verbraucherschutzes werde dabei die Evaluierung von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen aufgenommen. Mit Blick auf den Bereich Ordnungswidrigkeiten seien redaktionelle Änderungen vorgenommen worden. Darüber hinaus seien als neue Tatbestände die fehlende oder nicht rechtzeitige Vorlage der Konzeption sowie die versäumte Anzeige von besonderen Vorkommnissen aufgenommen worden. Hinsichtlich der Übergangsfristen seien die Anbieter von bereits in Betrieb genommenen Wohnformen aufgefordert, eine Anzeige nachzuholen, soweit sie unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fielen. Die Erstberatung und Zuordnungsprüfung aufgrund der Anzeige seien dabei unerlässlich. Dabei werde sichergestellt, dass den Anbietern für die Umsetzung entsprechende Angleichungsfristen eingeräumt werden müssten.

Der Sozialausschuss hat diesen Änderungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke und Enthaltung der Fraktionen der AfD und CDU, bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Sozialausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke und Enthaltung der Fraktionen der AfD und CDU, bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Landtag die Annahme des Artikels 1 des Gesetzentwurfes mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert zu empfehlen.

### **Zu den Artikeln 2 bis 5**

Der Sozialausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, Gegenstimmen der Fraktion der AfD und Enthaltung der Fraktion der CDU, bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme der Artikel 2 bis 5 des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

### **3. Zu dem Gesetzentwurf insgesamt**

Der Sozialausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, Gegenstimmen der Fraktion der AfD und Enthaltung der Fraktion der CDU, bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfes der Landesregierung auf Drucksache 8/4994 mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert zu empfehlen.

Schwerin, den 19. November 2025

**Katy Hoffmeister**  
Berichterstatlerin